

Flächennutzungsplan
30. Änderung

Begründung
Entwurf

Gemeinde Havixbeck

1	Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich	4	Inhaltsverzeichnis
2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
3	Derzeitige Situation	5	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	6	
5	Städtebauliches Konzept	7	
6	Änderungspunkte	8	
6.1	Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung: „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“	8	
6.2	Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Verkehrsflächen“ mit der Zweckbestimmung „Parken für das Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“	9	
6.3	Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wasserflächen“ und „Grünflächen“	10	
6.4	Änderung von „Wald“ in „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung: „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“	10	
7	Erschließung	10	
8	Natur und Landschaft / Freiraum	10	
8.1	Eingriffsregelung	10	
8.2	Biotop- und Artenschutz	11	
8.3	Forstliche Belange	13	
8.4	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	13	
8.5	Belange des Bodenschutzes	13	
8.6	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	14	
8.7	Wasserwirtschaftliche Belange	15	
9	Sonstige Belange	16	
9.1	Ver- und Entsorgung	16	
9.2	Denkmalschutz	16	
9.3	Immissionsschutz	16	
9.4	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	16	
10	Umweltbericht	16	
10.1	Einleitung	17	
10.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	20	
10.2.1	Schutzgut Mensch	21	
10.2.2	Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	22	

10.2.3	Schutzgut Arten- und Biotopschutz	23
10.2.4	Schutzgut Fläche/ Boden	26
10.2.5	Schutzgut Wasser	28
10.2.6	Schutzgut Luft- und Klimaschutz	29
10.2.7	Schutzgut Landschaft	29
10.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	30
10.2.9	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	31
10.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	31
10.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	31
10.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
10.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	32
10.7	Zusätzliche Angaben	33
11	Zusammenfassung	33
12	Literaturverzeichnis	35

1 Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 gem. § 2 und § 2a BauGB beschlossen, die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die künftige Entwicklung der Burg Hülshoff zu einer multifunktionalen Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Begegnungsstätte zu schaffen.

Der Änderungsbereich liegt im Osten des Gemeindegebietes von Havixbeck, an der Grenze zur Stadt Münster, nördlich der L 581 und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 16,6 ha.

2 Planungsanlass und Planungsziel

Die im Nordosten des Gemeindegebietes von Havixbeck gelegene Burg Hülshoff ist für das westliche Münsterland von herausragender Bedeutung:

Als Geburts- und Lebensort der Dichterin Annette von Droste-Hülshoff ist der bis ins 11. Jahrhundert zurückreichende Familienstammsitz Burg Hülshoff von kulturhistorischer Relevanz. Gleichzeitig bildet die Burg Hülshoff mit ihrer umgebenden Gartenanlage ein Bau- und Gartendenkmal von herausragender überörtlicher Bedeutung und ist damit auch ein wichtiger touristischer Anziehungspunkt für die Gemeinde Havixbeck.

Seit 2015 ist das Gelände im Eigentum der Annette von Droste zu Hülshoff Stiftung. Ziel der Stiftung ist es, den Geburtsort der Dichterin Annette von Droste-Hülshoff (1797 – 1848) zu einem kulturellen Zentrum auszubauen.

Mit großer kommunaler und regionaler Unterstützung ist in den letzten Jahren eine umfassende Gesamtstrategie für die Weiterentwicklung der Burg Hülshoff erarbeitet worden. Das Projekt ist modular aufgebaut und setzt sich aus einander ergänzenden Bausteinen der Kultur, Literatur und Forschung zusammen.

- Ausbau der Burg Hülshoff zu einer multifunktionalen Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Begegnungsstätte, als Lern-, Denk- und Kreativort (Droste-Kulturzentrum| Zukunftsort Literatur)
- Unterbringung der „Droste-Forschungsstelle“ und Ausbau zu einem „Droste-Institut“
- Neugestaltung und Ausbau des Familienmuseums im Hauptgebäude der Burg als innovatives Droste-Literaturmuseum
- Schaffung eines Residenz- und Arbeitsortes für Studierende und Dozenten des vom Land NRW projektierten Studiengangs „Literarisches Schreiben“, der an einer NRW-Hochschule in Verbindung mit Burg Hülshoff eingerichtet werden soll („artists in residence“)

- Ausbau des Verbindungsweges von Burg Hülshoff zum Haus Rüschaus als erlebbare „Droste-Landschaft“ („Lyrikweg“)

Die besondere Bedeutung des Projektes wurde durch die Aufnahme in das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ dokumentiert.

Zwischenzeitlich wurde ein architektonischer Wettbewerb durchgeführt, in dem Lösungen für die räumliche Verortung der verschiedenen Nutzungen unter Einbeziehung der bestehenden Gebäudesubstanz und einer sensiblen baulichen Ergänzung erarbeitet wurden.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Nutzungen ist derzeit auf der Basis des § 35 BauGB zu beurteilen, welcher einen engen Rahmen für die Realisierung zusätzlicher Nutzungen und Gebäude setzt. Eine vollständige Umsetzung des angestrebten Planungskonzeptes ist auf dieser Basis nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Havixbeck daher beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Bereich der Burg Hülshoff zu ändern, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung des Projektes zu schaffen. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist zudem die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen.

3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Rand des Gemeindegebietes Havixbecks an der Grenze zu Münster. Der Änderungsbereich umfasst die Flächen der Burg Hülshoff mit den umgebenden Gräften und Parkanlagen. Die Gebäude der Burg Hülshoff werden derzeit durch das Droste Museum mit zugehöriger Gastronomie genutzt. Die Vorburg wird vereinzelt zu Veranstaltungszwecken genutzt.

Südlich der Burg befinden sich die ehemaligen Wirtschaftsgebäude der Burg (Neue Ökonomie, Remise, Alte Schmiede und Rentei). Mit Ausnahme der Rentei werden diese derzeit durch den unmittelbar westlich angrenzend an den Wirtschaftshof gelegenen Gartenbaubetrieb als Lagergebäude und -flächen genutzt.

Südlich des Wirtschaftshofes, von diesem durch einen begrünten Wall getrennt, befindet sich die derzeitige Stellplatzanlage des Geländes. Die Zufahrt zum Änderungsbereich erfolgt über die südlich verlaufende Landesstraße L 581, die eine direkte Verbindung nach Münster und Havixbeck gewährleistet.

Im Westen der Burg bezieht der Änderungsbereich ein Wohngebäude, die sog. „Villa Schonebeck“ mit ein. Zwischen dieser und dem eigentlichen Burggelände befinden sich Flächen, die temporär als Stellplatzanlage im Zusammenhang mit Sonderveranstaltungen auf dem

Gelände der Burg Hülshoff („Gartenträume“ / „Winterträume“) genutzt werden.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der oben dargestellten Planungskonzeption auf regionalplanerischer Ebene zu schaffen, wurde die Burg Hülshoff und ihr Umfeld im Rahmen der 25. Änderung des Regionalplans als „Allgemeiner Siedlungsbereich mit besonderer Zweckbindung (ASBZ)“ festgelegt.

Gem. Ziel 13.4 des Regionalplans ist „die Wasserburg Hülshoff zu erhalten und als Kultur- und Literaturzentrum zu entwickeln. Es sind ausschließlich Nutzungen und bauliche Maßnahmen zulässig, die den historischen Charakter der Burganlage bewahren und im unmittelbaren Zusammenhang der o.g. Funktionen stehen. Dabei sind die zur Burganlage gehörende Gräfte, der historische Garten, die Parkanlagen und der umgebende Wald vollständig zu erhalten. Eine Entwicklung dieser Bereiche ist nur für überwiegend freiraumorientierte Nutzungen mit wenigen untergeordneten baulichen Einrichtungen zulässig. Die Freiraumfunktionen müssen hierbei erhalten bleiben.“

Die im folgenden erläuterten Änderungspunkte des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck entsprechen den formulierten regionalplanerischen Zielsetzungen.

• Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Havixbeck trifft für den Änderungsbereich die Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“.

• Landschaftsplan

Der Änderungsbereich ist Teil des Landschaftsplanes „Baumberge – Nord“ und dort als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt:

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden;
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft;

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;
- zum Schutz und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf angrenzende Naturschutzgebiete.

Über die allgemeinen Ver- und Gebote hinaus bestehen für den Änderungsbereich keine detaillierten Festsetzungen.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wird unter Pkt. 8.7 „Wasserwirtschaftliche Belange“ geprüft. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht demnach nicht. Der Änderungsbereich und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Havixbeck (Stand März 2021), der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

5 Städtebauliches Konzept

Ziel der Planung ist es, die Burg Hülshoff als kulturelles und literarisches Zentrum von nationaler und internationaler Bedeutung zu entwickeln. In Ergänzung der bestehenden musealen Nutzung, die weiterhin auf der Hauptburg verortet sein wird, soll das geplante Literatur- und Kulturzentrum mit seinen verschiedenen Bausteinen auf bzw. im Umfeld der Burg Hülshoff angesiedelt werden. Die verschiedenen geplanten Nutzungen sollen vorzugsweise in den bestehenden Gebäuden untergebracht werden. Sofern Flächen für eine Neubebauung bereitgestellt werden, geschieht dies im räumlichen Kontext der bestehenden Bebauung unter Berücksichtigung der geltenden denkmalpflegerischen Anforderungen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird mit der Darstellung eines Sondergebietes „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“ die Art der zulässigen Nutzungen im Detail entsprechend den verschiedenen Projektbausteinen definiert (s. Pkt. 6).

Das im Rahmen des architektonischen Wettbewerbs prämierte architektonische Konzept zur Umgestaltung der Burg und ihres Umfeld und die dabei gewählte Nutzungsanordnung wurde hierbei berücksichtigt. Im Eingangsbereich des Burgareals von der Landesstraße befindet sich der Standort eines Gartenbaubetriebs, der wesentlich in Pflege und Unterhaltung der Parkanlagen der Burg involviert ist.

Im Rahmen der Bauleitplanung soll der Standort des Betriebes aufgrund seiner Bedeutung für die Pflege der Freiflächen der Burg in seinem Bestand gesichert werden. Die bisher von dem Betrieb genutzten historischen Wirtschaftsgebäude der Burg werden in diesem Zuge für die künftige Nutzung durch das Literatur- und Kulturzentrum auf der Burg Hülshoff planungsrechtlich gesichert.

6 Änderungspunkte

6.1 Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung: „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“

Um die differenzierten Nutzungsvorstellungen für die künftige Nutzung des Burggeländes gerade auch im Hinblick auf ihre regionalplanerischen Auswirkungen verbindlich zu regeln, erfolgt bereits im Flächennutzungsplan eine differenzierte Darstellung der zulässigen Nutzungen über die Darstellung eines Sondergebietes mit einem im Detail definierten Zulässigkeitskatalog:

Das Plangebiet wird gem. § 11 (2) BauNVO als Sonstiges Sondergebiet „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“ mit folgender Zweckbestimmung festgesetzt:

Das Sondergebiet „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“ dient der Unterbringung eines Literatur- und Kulturzentrums inkl. einer Forschungsstelle sowie diesen funktional zugeordneten Nutzungen.

Allgemein zulässig sind:

- Museumsnutzungen (inkl. Museumsshop),
- Literatur- und Kulturzentrum mit zugehörigen Veranstaltungs- und Seminareinrichtungen,
- Gastronomische Nutzungen sowie
- Büro und Verwaltungsnutzungen im Zusammenhang mit dem Literatur- und Kulturzentrum

Die Festsetzung eines Sondergebietes gem. § 11 BauNVO ist im vorliegenden Fall erforderlich, da die spezifische Nutzungsstruktur, in deren Zentrum die kulturelle Nutzung der Burg Hülshoff steht, mit der Festsetzung eines Baugebietes gem. § 2 – 10 BauNVO planungsrechtlich nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit festgelegt werden kann.

Das Sondergebiet umfasst mit seinem oben beschriebenen Nutzungsspektrum die Flächen der Burg Hülshoff (Haupt- und Vorburg) und der ehemaligen Wirtschaftsgebäude, die Flächen der Stellplatzanlage und des bestehenden Gartenbaubetriebes sowie die Flächen im Umfeld der „Villa Schonebeck“.

Für den Bereich der „Villa Schonebeck“ (SO 1) sind über die o.g. Nutzungen hinaus temporäre Wohnnutzungen (Boardinghouse) im

Kontext des Literaturzentrums zulässig. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Etablierung einer temporären Wohnnutzung im Kontext des oben beschriebenen Residenzprogramms für Studenten am Standort der Burg Hülshoff geschaffen werden.

Die Flächen des Gartenbaubetriebes (SO 2), der wie oben beschrieben, eine wichtige Funktion für die Pflege des Gartendenkmals erfüllt, werden als der der Burg Hülshoff und ihrer Nutzung funktional zugeordnete Nutzungen in das Sondergebiet einbezogen und planungsrechtlich in seinem Bestand gesichert. Die Flächen der bisherigen Stellplatzanlage südlich des Wirtschaftshofes werden diesem Bereich zugeordnet, um dem Betrieb Ausweichflächen für die bisher im Bereich des Wirtschaftshofes verorteten Lagerflächen zu bieten.

6.2 Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Verkehrsflächen“ mit der Zweckbestimmung „Parken für das Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“

Entsprechend den Ergebnissen des Wettbewerbsverfahrens soll östlich der Hauptzufahrt zum Burggelände eine Stellplatzanlage für die Besucher der Burg Hülshoff angelegt werden. Die hierfür erforderlichen Flächen werden als „Verkehrsflächen“ mit der Zweckbestimmung „Parken für das Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“ planungsrechtlich gesichert. In diesem Bereich soll künftig ein Angebot für ca. 110 Stellplätze vorgehalten werden, das dem Literatur- und Kulturzentrum funktional zugeordnet ist. Der darüber hinausgehend bauordnungsrechtlich erforderliche Stellplatzbedarf, der erfahrungsgemäß nur zu Zeiten von größeren Veranstaltungen auf dem Burggelände auftreten wird, kann im Bereich der bisher als temporäre Nutzung genehmigten Stellplätze zwischen Burg Hülshoff und „Villa Schonebeck“ nachgewiesen werden. Um die dort gelegenen Stellplatzflächen abschließend planungsrechtlich zu sichern, wird daher auch für den Bereich der Stellplätze zwischen Burg Hülshoff und „Villa Schonebeck“ eine Darstellung als „Verkehrsflächen“ mit der Zweckbestimmung „Parken“ getroffen. Für die Erschließung des Änderungsbereichs wird aufgrund der mit der Planung verbundenen Intensivierung der Verkehrsbewegungen ein Ausbau des bestehenden Knotenpunktes im Bereich der Hauptzufahrt zur Burg sowie die Anlage eines neuen Knotenpunktes im Westen des Änderungsbereichs erforderlich (siehe Pkt.7). Die Dimensionierung und der Nachweis der Leistungsfähigkeit erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger.

6.3 Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wasserflächen“ und „Grünflächen“

Das bisher vollständig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Umfeld der Burg Hülshoff soll im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung entsprechend seiner tatsächlichen Nutzung differenzierter dargestellt werden. Somit werden die Flächen der die Burg umgebenden Gräfte als „Wasserflächen“ und die umgebenden Gartenflächen als „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage Burg Hülshoff“ dargestellt.

6.4 Änderung von „Wald“ in „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung: „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“

Die im Bereich des bestehenden Bürogebäudes des Gartenbaubetriebes dargestellte Fläche für „Wald“ wird an die bestehende Nutzung angepasst und entsprechend der zukünftigen Nutzung als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“ dargestellt.

7 Erschließung

Die äußere Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt wie bisher über die L 581, die die Anbindung an den Ortskern Havixbecks im Westen und die Stadt Münster mit dem Stadtteil Roxel sicherstellt.

Vorgesehen ist eine Anbindung über die bestehende Zufahrt zur Burg Hülshoff im Osten des Änderungsbereiches sowie eine geplante Zufahrt im Westen des Änderungsbereich, über die die Erschließung der „Villa Schonebeck“ und der östlich davon gelegenen Stellplatzanlage künftig sichergestellt wird. Für beide Knotenpunkte wird langfristig die Anlage einer Linksabbiegerspur für die aus Richtung Westen kommenden Verkehre erforderlich. Die Umgestaltung der Knotenpunkte ist abschnittsweise in Abhängigkeit von der baulichen Entwicklung im Bereich der Burg Hülshoff vorgesehen.

Ein detaillierter Nachweis der Leistungsfähigkeit der Erschließungssituation im Hinblick auf das durch die geplante Nutzung erzeugte Verkehrsaufkommen erfolgt für die verschiedenen Ausbaustufen der Burg Hülshoff in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

8 Natur und Landschaft / Freiraum

8.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB

auszugleichen ist. Eine entsprechende Bilanzierung und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

8.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

In vorliegendem Fall wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durch das Gutachterbüro Ökoplanung Münster für die **Artengruppen der Fledermäuse, Vögel und Amphibien** erstellt**.

Die Ergebnisse der im Jahr 2018 erfolgten Erfassungen zeigen, dass für den engeren Untersuchungsbereich (ca. 20,4 ha), das angrenzende Umfeld (65,6 ha) sowie darüber hinaus Brutvorkommen von insgesamt sieben planungsrelevanten Vogelarten, darunter Bluthänfling, Feldsperling, Mäusebussard, Schwarzspecht, Star, Uhu und Waldkauz festgestellt wurden. Auf den eigentlichen Änderungsbereich bzw. das unmittelbare Umfeld bezogen wurden als planungsrelevante Arten jedoch lediglich **Star, Feldsperling, Waldkauz und Bluthänfling** erfasst während die Revierzentren von Mäusebussard, Schwarzspecht und Uhu deutlich außerhalb des Änderungsbereiches kartiert wurden. Im Ergebnis der fledermauskundlichen Detektorbegehungen und Ausflug-/ Funktionskontrollen wurden für den Änderungsbereich insgesamt sechs Fledermausarten, d.h. **Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser-, Zwergfledermaus und Kleiner Abendsegler** sicher nachgewiesen. Alle Fledermausarten konzentrierten sich dabei schwerpunktmäßig auf den Bereich der eigentlichen Burg sowie angrenzender Wasserflächen und Parkanlagen. Im Bereich der Burg befinden sich nach fachgutachterlicher Ansicht nachweislich Verstecke mit Quartiersfunktionen. Ein sicherer Nachweis von Gebäudequartieren liegt für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse vor. Die Höhlen und Spalten in den Bäumen der Parkanlage bieten zudem ein hohes Potential für an Gehölze gebundene Fledermausarten. Spezifische Flugstraßen oder Leitstrukturen von Fledermäusen wurden hingegen nicht festgestellt.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** Ökoplanung Münster (12.07.19): Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Burg Hülshoff“ der Gemeinde Havixbeck. Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien. Münster.

Im Rahmen der Laichgewässererfassungen wurde die zentral im Änderungsbereich gelegene Burggräfte auf Vorkommen von Amphibien hin untersucht. Im Ergebnis wurden **Erdkröte, Grasfrosch und Wasserfrosch** (Artengruppe) festgestellt. Vorkommen von Bergmolch und Teichmolch können zudem nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Die für die Arten wichtigen Landlebensräume liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit im Nahumfeld der Burggräfte und umfassen die Gehölzbestände einschließlich der denkmalgeschützten Parkanlage.

Die auf Grundlage der festgestellten Ergebnisse notwendigen artenschutzfachlichen Maßnahmen werden derzeit in Form einer artenschutzfachlichen Auswirkungsprognose ausformuliert und im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Burg Hülshoff“ gutachterlicherseits konkretisiert.

Auf Grundlage der dargelegten Ergebnisse (s.o.) ist jedoch auf der vorliegenden Ebene des Flächennutzungsplanes mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens keine artenschutzfachlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG entgegenstehen, die nicht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) artenschutzkonform gelöst werden können. Maßgeblich für diese artenschutzfachliche Voreinschätzung ist die Tatsache, dass sowohl die bestehenden Grün- als auch Gebäudestrukturen, d.h. die denkmalgeschützte Parkanlage (Garten-, Bodendenkmal), die historischen Gebäude der Burg (Baudenkmal) und die umliegende Gräftenanlage nicht in der Form überplant werden dürfen als das damit unlösbare Artenschutzkonflikte zu prognostizieren sind. Die aus artenschutzfachlicher Sicht besonders relevanten Bereiche (Burg, Gräfte, Parkanlage) werden gemäß der getroffenen und hier als Grundlage für die artenschutzfachliche Auswirkungsprognose zu Grunde zu legenden Darstellungen zukünftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“ sowie als „Grün-“ und „Wasserfläche“ dargestellt. Umliegende Gehölze werden zudem als „Wald“ dargestellt. Damit ist beabsichtigt, die Flächen weiterhin in ihrer derzeitigen Form zu erhalten bzw. zu nutzen, so dass keine unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG auf der vorliegenden Ebene des Flächennutzungsplanes resultieren. Im Falle einer behutsamen Umnutzung innerhalb der bestehenden Gebäudesubstanz sind die dann maßgeblichen Vorgaben des Denkmal- und Artenschutzes ohnehin tiefergehend zu prüfen. In Unkenntnis dieser Detailplanung ist eine abschließende Prüfung jedoch auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich und im Rahmen der Genehmigungsplanung beizubringen. Ungeachtet der vorliegenden 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 (1)

BNatSchG bereits zum jetzigen Zeitpunkt z.B. bei Sanierungsmaßnahmen zu beachten.

Gleichwohl ist insbesondere für die sensiblen Bereiche bzw. die Flächen, die zukünftig der Unterbringung von ruhenden Kfz dienen eine detailliertere Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange erforderlich. Dies geschieht auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Auch hier gilt es jedoch zu beachten, dass der westlich der Burganlage befindliche Parkplatz bereits derzeit einer entsprechenden Nutzung unterliegt. Lediglich im Bereich des neu anzulegenden östlichen Parkplatzes sind potentielle Auswirkungen aufgrund der Nutzungsänderung der derzeitigen Ackerfläche zu erwarten. Besondere Vorkommen planungsrelevanter Arten, die zu unlösbaren Artenschutzkonflikten i.S. des § 44 (1) BNatSchG führen wurden jedoch auch für diesen Teilbereich nicht festgestellt.

Die oben ausgeführte Voreinschätzung der Artenschutzbelange wird durch die mittlerweile vorliegende fachgutachterliche Auswirkungsprognose*, welche im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Burg Hülshoff“ erarbeitet wurde, bestätigt. Hiernach sind im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung der Planung verhältnismäßig einfache Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Einschränkung zur Entfernung von Gehölzen, artenschutzfachliche Prüfpflicht bei Umbau- und Abbruchvorhaben, ggf. fledermausfreundliches Lichtmanagement) geeignet, artenschutzfachliche Konflikte sachgerecht zu vermeiden.

* Ökoplanung Münster (31.12.21): Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum Bebauungsplan „Burg Hülshoff“ der Gemeinde Havixbeck. Münster.

8.3 Forstliche Belange

Die im Änderungsbereich bisher dargestellten Waldflächen werden auch weiterhin entsprechend ihrem vorhandenen Bestand als Waldflächen dargestellt.

8.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Da es sich bei der vorliegenden Planung im Wesentlichen um die planungsrechtliche Sicherung einer Folgenutzung für die bestehende historische Bausubstanz handelt, sind auf der vorliegenden Planungsebene keine erkennbaren Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz ersichtlich. Insgesamt werden nach derzeitigem Kenntnisstand mit dem geplanten Vorhaben weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

8.5 Belange des Bodenschutzes

Im östlichen Änderungsbereich (Bereich der Burg Hülshoff, Parkanlage) befindet sich ein Podsol-Pseudogley und im westlichen

Änderungsbereich (Villa Schonebeck) eine Pseudogley-Braunerde (Geologischer Dienst NRW, Bodenkarte 1: 50.000). Der zentrale Bereich (temporärer Parkplatz, Wald) ist durch ein Braunerde-Pseudogley gekennzeichnet. Für die Pseudogley-Braunerde (Bereich der Villa Schonebeck) liegt eine Schutzwürdigkeit als „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ vor.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird das historische Burgareal der Burg Hülshoff mit ihren umgebenden Parkanlagen und Waldflächen überplant, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die weitere Entwicklung des Literatur- und Kulturzentrums auf der Burg Hülshoff zu schaffen. Insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes und der denkmalrechtlichen Vorgaben ist eine Inanspruchnahme von bisher baulich nicht genutzten Flächen mit Ausnahme der Stellplatzflächen im Osten des Änderungsbereichs nicht vorgesehen. Die Stellplatzflächen sind erforderlich, um den bauordnungsrechtlichen Bedarf der geplanten Nutzung in Verbindung mit den westlich gelegenen Stellplatzanlage im Bereich der Villa Schonebeck zu decken und in ihrem Umfang auf das notwendige Maß begrenzt. Eine Integration der Flächen in das Burgareal ist im Hinblick auf die Sicherung der dort bestehenden baulichen und naturräumlichen Qualitäten und unter Berücksichtigung der denkmalrechtlichen Vorgaben nicht möglich. Von daher wird der Inanspruchnahme der Flächen in der Abwägung der verschiedenen Belange Vorrang vor dem Schutz des Bodens eingeräumt. Im Bereich der Villa Schonebeck werden die baulich genutzten Flächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Wesentlichen auf den Bestand beschränkt und lediglich geringfügig erweitert. Von daher wird den Belangen des Bodenschutzes im Sinne des § 1 a (2) BauGB auch in diesem Teil des Änderungsbereichs Rechnung getragen.

8.6 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Ihre Inanspruchnahme ist unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Innenentwicklung zu begründen. Aufgrund der besonderen Lage und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens sind Möglichkeiten der Innenentwicklung nicht gegeben.

Wie unter Pkt. 8.5 dargestellt wird eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen lediglich durch die geplante Stellplatzanlage ausgelöst. Die Lage der Stellplatzanlage ist im Hinblick auf die Erschließung des Burgareals allerdings aus o.g. Gründen alternativlos und wurde im Hinblick auf Ihre Größenordnung auf das zwingend erforderliche Maß begrenzt. Insofern wird an dieser Stelle der

Inanspruchnahme der Flächen in der Abwägung der verschiedenen Belange Vorrang vor der Sicherung landwirtschaftlicher Flächen eingeräumt.

8.7 Wasserwirtschaftliche Belange

Als Ergänzung zum Fachrecht ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet, einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz - BRPH). Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wird im Folgenden dargestellt.

Die Prüfung des Hochwasserrisikos* gem. Ziel I.1.1 BRPH hat ergeben, dass der Änderungsbereich kein signifikantes Hochwasserrisiko (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) aufweist. Innerhalb des Gemeindegebietes von Havixbeck befinden sich keine Risikogewässer. Das nächstgelegene Risikogebiet liegt ca. 5,5 km südöstlich des Änderungsbereichs im Stadtgebiet von Münster. Es handelt sich hierbei um die Münstersche Aa. Entsprechend der Vorgaben des WHG und der HWRM-RL werden in der Risikobewertung die Risiken für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigt. Für die genannten Schutzgüter werden entsprechende Bewertungs- und Signifikanzkriterien sowie Signifikanzschwellen herangezogen.

Auch die Auswertung der Hochwassergefahrenkarten* (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) hat ergeben, dass Bereiche, die bei Hochwasser potenziell überflutet werden, deckungsgleich mit den o.g. Risikogebieten in ausreichender Entfernung liegen.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet* befindet sich entlang der Münsterschen Aa in einer Entfernung von 700 m zum Änderungsbereich. Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume.

Die Auswirkungen des Klimawandels wurden i.S.d. Ziels I.2.1 BRPH geprüft. Mit der Bauleitplanung erfolgt überwiegend die planungsrechtliche Sicherung bereits baulich genutzter Bereiche. Den Auswirkungen des Klimawandels wird im Hinblick auf Hochwasserereignisse z.B. durch Starkregen sofern erforderlich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Vorgaben zur dezentralen Regenrückhaltung entsprochen.

* Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW 2022: ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW)

9 Sonstige Belange

9.1 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen. Die Versorgung des Änderungsbereichs mit Strom und Wasser wird durch die vorhandene Infrastruktur sichergestellt. Die Entsorgung des anfallenden Abwassers ist für die bestehende Bebauung ebenfalls über die vorhandene Infrastruktur sichergestellt.

9.2 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind innerhalb des Änderungsbereichs betroffen. Die historischen Bausubstanz der Burg Hülshoff mit Haupt- und Vorburg sind als Baudenkmäler in die Denkmalliste der Gemeinde Havixbeck eingetragen. Gleiches gilt für die südlich davon gelegenen ehemaligen Wirtschaftsgebäude: Alte Schmiede, Neue Ökonomie und Rentei. Daneben sind die die Burg umgebenden Wald- und Parkflächen als Gartendenkmal und zu großen Teilen auch als Bodendenkmal eingetragen.

Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

9.3 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht unmittelbar betroffen. Die Ansiedlung zusätzlicher Nutzungen, die ein gegenüber dem vorhandenen Bestand höheren Immissionsschutzanspruch besitzen oder erhebliche zusätzliche Emissionen erzeugen, wird durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht begründet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Fragen des Immissionsschutzes abschließend geprüft.

9.4 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich liegen nicht vor. Im Bezug auf eine mögliche Kampfmittelbeeinflussung des Änderungsbereichs erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Anfrage bei der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg.

10 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i. V. m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Bauleitplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichts werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes.

10.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 gem. § 2 und § 2a BauGB beschlossen, die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die künftige Entwicklung der Burg Hülshoff zu einer multifunktionalen Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Begegnungsstätte zu schaffen.

Der Änderungsbereich liegt im Osten des Gemeindegebietes von Havixbeck, an der Grenze zur Stadt Münster, nördlich der L 581 und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 16,6 ha. Der Änderungsbereich umfasst die Flächen der Burg Hülshoff mit den umgebenden Gräften und Parkanlagen. Die Gebäude der Burg Hülshoff werden derzeit durch das Droste Museum mit zugehöriger Gastronomie genutzt. Die Vorburg wird vereinzelt zu Veranstaltungszwecken genutzt.

Südlich befinden sich die ehemaligen Wirtschaftsgebäude der Burg (Neue Ökonomie, Remise, Alte Schmiede und Rentei). Mit Ausnahme der Rentei werden diese derzeit durch den westlich an den Wirtschaftshof angrenzend gelegenen Gartenbaubetrieb als Lagergebäude und -flächen genutzt.

Südlich des Wirtschaftshofes, von diesem durch einen begrünten Wall getrennt, befindet sich die derzeitige Stellplatzanlage des Geländes. Die Zufahrt zum Änderungsbereich erfolgt über die südlich verlaufende Landesstraße L 581.

Im Westen der Burg bezieht der Änderungsbereich ein Wohngebäude, die sog. „Villa Schoenebeck“ mit ein. Zwischen dieser und dem eigentlichen Burggelände befinden sich Flächen, die temporär als Stellplatzanlage im Zusammenhang mit Sonderveranstaltungen auf der Burg Hülshoff genutzt werden.

Um die Nutzungsvorstellungen des Burggeländes planungsrechtlich vorzubereiten sind folgende Änderungspunkte des Flächennutzungsplanes erforderlich:

- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung: „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“
- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Verkehrsflächen“ mit der Zweckbestimmung „Parken“
- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wasserflächen“ und „Grünflächen“
- Änderung von „Wald“ in „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung: „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“

- **Ziele des Umweltschutzes**

Der **Regionalplan** (25. Änderung) für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – stellt die Burg und ihr Umfeld als „Allgemeinen Siedlungsbereich mit besonderer Zweckbindung“ festzulegen. Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Havixbeck trifft für den Änderungsbereich die Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“.

Der Änderungsbereich ist Teil des **Landschaftsplanes** „Baumberge – Nord“ und dort als Landschaftsschutzgebiet (LSG Schonebeck – Herkentrup) festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt:

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden;
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft;
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;
- zum Schutz und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf angrenzende Naturschutzgebiete.

Über die allgemeinen Ver- und Gebote hinaus bestehen für den Änderungsbereich keine detaillierten Festsetzungen.

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden, Vorgaben für den Änderungsbereich je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der weiteren Umweltschutzziele, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt wurden.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Nach § 21 BNatSchG ist der Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Gem. § 6 WGH/ § 1 BNatSchG sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern bzw. zu entwickeln. Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG Schonebeck – Herkentrup“ (s.o.). Das nächste Natura 2000-Gebiet „Baumberge“ liegt in einer Entfernung von ca. 6,0 km. Auswirkungen auf die Schutzgegenstände bzw. Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sind durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.
Boden/ Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (auch Fläche) sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird durch die planungsrechtliche Vorbereitung einer maßvollen Flächeninanspruchnahme im bereits bebauten Bereich und damit der sinnvollen Nutzung von Synergieeffekten Rechnung getragen. Eine vorrangige Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Fläche im Außenbereich ist in vorliegendem Fall nicht möglich.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass keine Biotopverbundflächen überplant werden. Ein Erhalt bestehender Gehölzstrukturen wird im Zuge der Bebauungsplanung abschließend geprüft.

Umweltschutzziele	
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Die Ziele des Klimaschutzes werden in vorliegendem Fall u.a. durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt; eine Konkretisierung erfolgt jedoch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

10.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

10.2.1 Schutzgut Mensch

Bestand	- Der Änderungsbereich liegt im Osten des Gemeindegebietes von Havixbeck, an der Grenze zur Stadt Münster, nördlich der L 581 und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 16,6 ha. - Der Änderungsbereich umfasst die Burg Hülshoff sowie die umliegende weitläufige (denkmalgeschützte) Parkanlage, aber auch die Gebäude und Flächen eines Gartenbaubetriebes. Es bestehen Wohnnutzungen im Änderungsbereich. - Im Westen des Änderungsbereiches liegt ein Wohnhaus (Villa Schonebeck). - Im Umfeld des Änderungsbereiches bestehen mehrere Hofstellen (auch landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe). In nordwestlicher Richtung liegt eine landwirtschaftliche Geflügelstallanlage. - Der Änderungsbereich übernimmt relevante Funktionen für eine Freizeit- und Erholungsnutzung und stellt ein wichtiges Ausflugsziel in der Münsterländer Parklandschaft dar (Fahrradtourismus). Die Burganlage wird aktuell als Museum (Droste-Museum) sowie temporär als Veranstaltungsort genutzt. Zudem befindet sich im Gewölbekeller der Burg ein Restaurant. - Es bestehen lediglich geringe Vorbelastungen durch den Gartenbaubetrieb sowie die angrenzende Landstraße.
Baubedingte Auswirkungen	- Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes werden z.T. bauliche Nutzungen/ Erweiterungen planungsrechtlich vorbereitet, so dass im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung baubedingte Auswirkungen auf derzeit bestehende Wohn- und Freizeitnutzungen i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten können. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären und zu erwartenden Arbeitszeiten nicht überschritten. - Bauliche Auswirkungen sind vor dem Hintergrund des bestehenden Denkmalschutzes ohnehin im vorhandenen Gebäudebestand zu prognostizieren. Eine abschließende Bewertung baubedingter Auswirkungen ist jedoch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in Unkenntnis der tatsächlich folgenden Bauarbeiten/ der Detailplanung nicht möglich. - Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind mit den vorliegenden Änderungspunkten voraussichtlich nicht anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Erhebliche betriebsbedingte immissionsschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der Änderungspunkte und vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Nutzungen (Museumsbetrieb, Restaurant, allg. Besucherverkehre) nicht zu prognostizieren. - Eine abschließende Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen ist auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu konkretisieren. Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen ersichtlich.

10.2.2 Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Hinsichtlich der zu betrachtenden Biototypen ist der Änderungsbereich durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen sowie Waldbereiche, (denkmalgeschützte) Gebäude, Wasserflächen (Gräben, Gräfte, Teichanlagen) und die Parkanlage (Garten-, Bodendenkmal) der Burg Hülshoff gekennzeichnet. Im westlichen Änderungsbereich liegt die „Villa Schonebeck“ mit umliegenden verwilderten Gartenflächen und einer leerstehenden Scheune/ Wohnhaus. - Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem Artenspektrum einer intensiv genutzten Kulturlandschaft. Im Bereich der Burg- und Parkanlage können auch entsprechend an Gebäude und Parkanlagen gebundene Vogel- und Fledermausarten (z.B. Eulen, Gebäudefledermäuse) vorkommen. Aufgrund der Waldbereiche sind auch an den Lebensraum Wald gebundene Arten im Änderungsbereich anzunehmen. Die unterschiedlichen Biototypen bieten ein Lebensraumpotential für zahlreiche (geschützte) Tier- und Pflanzenarten (vgl. faunistischer Fachbeitrag, Ökoplanung münster, 12.07.2019). - Die biologische Vielfalt ist aufgrund der relativ hohen Habitatheterogenität (im Vergleich zur umliegenden agrarisch genutzten Landschaft) von voraussichtlich überdurchschnittlicher Bedeutung.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen können im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Unter Beachtung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der artenschutzrechtlichen Vorgaben i.S. des § 44 (1) BNatSchG auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes (vgl. Schutzgut „Arten- und Biotopschutz“).
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den eigentlichen Betrieb - einschließlich der damit zwangsläufig verbundenen Verkehrsbewegungen - sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemissionen (Abgase) verbunden. Diese sind jedoch - soweit auf der vorliegenden Planungsebene ersichtlich - nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben.

10.2.3 Schutzgut Arten- und Biotopschutz

Bestand	- Nach Maßgabe des Biotopkatasters¹ liegt im östlichen Änderungsbereich ein gesetzlich geschützter Biotop: „Allee bei Burg Hülshoff“ (AL-COE-0090). Zudem befindet sich der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schonebeck – Herkentrup“. - Das nächste Natura 2000-Gebiet „Baumberge“ liegt in einer Entfernung von ca. 6,0 km. - Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes erfolgte eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gegenüber planungsrelevanten/ europäischen Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten durch ein externes Gutachterbüro. Im Ergebnis des vorliegenden faunistischen Fachbeitrages (Ökoplanung Münster, 12.07.19) wurden im Änderungsbereich bzw. im unmittelbaren Umfeld Star, Feldsperling, Waldkauz und Bluthänfling erfasst. Im Ergebnis der fledermauskundlichen Detektorbegehungen und Ausflug-/ Funktionskontrollen wurden für den Änderungsbereich insgesamt sechs Fledermausarten, d.h. Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser-, Zwergfledermaus und Kleiner Abendsegler sicher nachgewiesen. Im Rahmen der Laichgewässererfassungen wurde die zentral im Änderungsbereich gelegene Burggräfte auf Vorkommen von Amphibien hin untersucht. Im Ergebnis wurden Erdkröte, Gras- und Wasserfrosch (Artengruppe) festgestellt. Eine artenschutzrechtliche Auswirkungsprognose, wurde ebenfalls im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes erarbeitet (Ökoplanung Münster, 31.12.21). Hernach können artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung vermieden werden (s. bau- und betriebsbedingte Auswirkungen).
---------	---

¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: März 2021.

10.2.3 Schutzgut Arten- und Biotopschutz

Baubedingte Auswirkungen

- Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird der Erhalt/ eine etwaige baubedingte Betroffenheit gesetzlich geschützter bzw. erhaltenswerter Biotopstrukturen abschließend geprüft und ggf. planungsrechtlich gesichert.
- Mit der vorliegenden Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes geschaffen. Die aus dem 11. Jahrhundert stammende Wasserburg Hülshoff ist dabei ein typisches, über die regionalen Grenzen bekanntes Element, welches das Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft prägt. Sie stellt somit einen wichtigen und schutzwürdigen Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes dar. Aufgrund der vorliegenden Änderungen ist nicht davon auszugehen, dass mit Umsetzung des Planvorhabens erhebliche baubedingte Auswirkungen auf die festgesetzten Ziele des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Kap. „Ziele des Umweltschutzes“) entstehen.
- Inwieweit baubedingte Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet (Ökoplanung Münster, 31.12.21). Hiernach sind keine aus artenschutzrechtlicher Sicht unlösbaren Konflikte ersichtlich, die nicht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung sachgerecht gelöst werden können. Maßgeblich für diese artenschutzfachliche Voreinschätzung ist die Tatsache, dass sowohl die bestehenden Grün- als auch Gebäudestrukturen, d.h. die denkmalgeschützte Parkanlage (Garten-, Bodendenkmal), die historischen Gebäude der Burg (Baudenkmal) und die umliegende Gräftenanlage nicht in der Form überplant werden als das damit unlösbare Artenschutzkonflikte zu prognostizieren sind (vgl. Kap. 8.2). Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG sind zeitliche Einschränkungen hinsichtlich der Entfernung/ dem Rückschnitt von Gehölzen sowie eine fachgutachterliche Begehung von Gebäuden bei An-, Um- und Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.
- Baubedingte Auswirkungen auf umliegende Natura-2000 Gebiete können aufgrund der vorgenannten Entfernungen sowie der beabsichtigten Planung ausgeschlossen werden.
- Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der fachgutachterlich benannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Änderung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen vorbereitet.

10.2.3 Schutzgut Arten- und Biotopschutz

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen (Lärm, Licht) umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen geeignet bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. Die in vorliegendem Fall zu erwartenden Auswirkungen sind jedoch in Anbetracht der bereits vorliegenden Nutzung des Änderungsbereiches voraussichtlich nicht geeignet betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auszuüben. Mit einem späteren Betrieb und den einhergehenden Auswirkungen sind daher voraussichtlich auch keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen verbunden. Eine tiefergehende Prüfung erfolgte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vgl. Ökoplanung, 31.12.2021) und ist ggf. auf der Genehmigungsebene, wenn konkrete betriebsbedingte Auswirkungen ersichtlich sind (vgl. Kap. 8.2) zu vertiefen. Im Ergebnis der Artenschutzprüfung sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Empfehlungen zum Umgang mit Licht i.S. einer möglichst umweltfreundlichen / „fledermausfreundlichen“ Beleuchtung formuliert worden.
- Betriebsbedingte Auswirkungen auf das nächstgelegene Natura-2000 Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

10.2.4 Schutzgut Fläche/ Boden

Bestand	- Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem östlichen Änderungsbereich (Bereich der Burg Hülshoff, Parkanlage) ein Podsol-Pseudogley und dem westlichen Änderungsbereich (Villa Schonebeck) eine Pseudogley-Braunerde. Der zentrale Bereich (temporärer Parkplatz, Wald) ist durch ein Braunerde-Pseudogley gekennzeichnet. - Für die Pseudogley-Braunerde (Bereich der Villa Schonebeck) liegt eine Schutzwürdigkeit als „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ vor. - Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im geringen Bereich, d.h. zwischen 20 und 40 Bodenwertpunkten für den Podsol-Pseudogley und im mittleren Bereich (zwischen 40 und 60 Bodenwertpunkten) für die Pseudogley-Braunerde bzw. den Braunerde-Pseudogley. - Der Änderungsbereich weist im Bereich der bestehenden Burganlage, der „Villa Schonebeck“ und anderweitig bebauten Bereiche (Gartenbaubetrieb, Zuwegungen, Parkplatz) bereits versiegelte Flächen auf. In diesen Bereichen ist nicht von ungestörten/ ursprünglichen Bodenverhältnissen auszugehen. - Die Fläche des Änderungsbereiches liegt im Bereich des Parkplatzes innerhalb einer Verkehrsfläche und grenzt unmittelbar an die L 581 an. Laut Fachinformationssystem² stellt die bestehende Landstraße eine zerschneidende Wirkung des Schutzgutes Fläche dar. Die Burganlage sowie die „Villa Schonebeck“ liegen am Rand eines Freiraumes der Größenklasse (10- 50 qkm). - Schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt.
---------	---

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: März 2021.

10.2.4 Schutzgut Fläche/ Boden

Baubedingte Auswirkungen	- Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die Pedogenese (Bodenentwicklung) im Bereich einer zukünftigen Bebauung unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Es entstehen erhebliche Funktionsverluste; allerdings sind aufgrund des bestehenden Denkmalschutzes primär behutsame Veränderungen im Bestand zu erwarten. - Im Bereich der als „Parken“ dargestellten Bereiche ist jedoch eine Neu-Inanspruchnahme der Schutzgüter zu prognostizieren. Zur Minimierung baubedingter Auswirkungen besteht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Möglichkeit wasserdurchlässige Beläge festzusetzen. - Durch Baufahrzeuge können im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein. - Es erfolgt eine Neuinanspruchnahme des Schutzgutes „Fläche“ die jedoch aufgrund der Vorbelastung durch die L 581 und den bestehenden Parkplatz keine zusätzliche zerschneidende Wirkung auf das Schutzgut auslöst. Eine Inanspruchnahme eines bislang großflächig unzerschnittenen Freiraumes mit erheblichen Auswirkungen ist nicht anzunehmen. Eine Flächeninanspruchnahme ist baubedingt grundsätzlich unvermeidbar und mit der Notwendigkeit einer (baulichen) Entwicklung abzuwägen. - Unter Berücksichtigung des auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung noch festzulegenden Ausgleichs, mit dem i.d.R. bodenaufwertende Maßnahmen umgesetzt werden und Flächen/ Freiräume dauerhaft gesichert werden, können die mit der Planumsetzung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Änderung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Fläche / Boden voraussichtlich nicht.

10.2.5 Schutzgut Wasser	
Bestand	- Klassifizierte Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. - Um die Burganlage befindet sich eine künstlich angelegte Gräfte mit anschließendem Teich. Um die Parkanlage und den daran anschließenden Wald im Norden verläuft ein künstlich angelegter Graben. - Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide (Altenberge/ Ascheberg)“ mit einem wenig ergiebigen Grundwasservorkommen. Hierbei handelt es sich um einen Kluft-Grundwasserleiter aus Tonmergelstein. Die Durchlässigkeit wird im Fachinformationssystem des Umweltministeriums NRW³ als „sehr gering“ bis „mäßig“ beurteilt.
Baubedingte Auswirkungen	- Da keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich bzw. dem näheren Umfeld vorkommen, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ausgeschlossen werden. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate oder auch des -chemismus sind im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zu erwarten. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) kann durch das bestehende Leitungsnetz bzw. eine entsprechende Erweiterung sichergestellt werden. Eine entsprechende Konkretisierung etwaiger betriebsbedingter Auswirkungen erfolgt auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, wenn eine entsprechende Detailschärfe des Planvorhabens absehbar wird. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Eine abschließende Betrachtung kann jedoch erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, erfolgen.

³ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: März 2021.

10.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz

Bestand	- Der Änderungsbereich liegt im Bereich der freien Landschaft und ist von entsprechenden Freiflächen (Äcker, Wälder) umgeben. Vorherrschend ist damit ein Freiraumklima. - Vorbelastungen bestehen ggf. durch die entsprechend versiegelten Flächen im Bereich des Parkplatzes oder der Hofflächen; kleinklimatische Unterschiede innerhalb des Änderungsbereiches sind anzunehmen. - Eine Ausbildung von übermäßigen Wärmeinseln ist aufgrund der Lage im landwirtschaftlich genutzten Freiraum nicht zu erwarten. - Eine Funktion als klimarelevanter Ausgleichsraum für benachbarte Nutzungen besteht nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Durch die Überbauung von Freiflächen gehen reale und potentielle Senken für CO₂ verloren, wodurch jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das globale Klima bzw. Luft- und Klimaschutzziele zu erwarten sind.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. Die tatsächlichen, betriebsbedingten Auswirkungen können erst in Kenntnis der Detailplanung d.h. im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung abschließend beurteilt werden.

10.2.7 Schutzgut Landschaft

Bestand	- Der Änderungsbereich befindet sich naturräumlich betrachtet im Kernmünsterland und ist durch die ackerbauliche Nutzung und parklandschaftsartige Strukturen gekennzeichnet. Die bestehenden Wasserburgen und Schlösser, umgeben von Hecken und Zufahrten mit Alleen, verleihen dem Raum u.a. seinen parkartigen Charakter. - Der Änderungsbereich ist durch die Burg Hülshoff, einschließlich der historischen Gartenanlage sowie umliegende Wälder und Äcker geprägt. Aus landschaftsästhetischen Aspekten unterliegt der Änderungsbereich dementsprechend ausschließlich geringen Vorbelastungen z.B. durch die unmittelbar südlich verlaufende L 581.
---------	---

10.2.7 Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung des Vorhabens sind vorübergehend Beeinträchtigungen z.B. in Form von Bauarbeiten anzunehmen. Diese sind aufgrund des vorübergehenden Charakters jedoch voraussichtlich nicht von erheblicher Bedeutung. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung – insbesondere im Bereich der zukünftigen Parkplatzflächen neugestaltet. In Abhängigkeit der tatsächlichen Parkplatzgestaltung und etwaiger Grünfestsetzungen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung, können visuelle Auswirkungen derzeit nicht abschließend prognostiziert werden. Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut sind im Bebauungsplan abschließend zu beurteilen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind auf das Schutzgut voraussichtlich nicht anzunehmen.

10.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand	- Als Geburts- und Lebensort der Dichterin Annette von Droste Hülshoff ist die Wasserburg Hülshoff von kulturhistorischer Bedeutung⁴. Sie ist Teil des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Raum Wettringen – Albachten“ (K 5.5) und stellt in diesem, als Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit ein wertgebendes Merkmal dar. - Gemäß Fachansicht Denkmalpflege (vgl. Fußnote 4) handelt es sich bei der Burg um ein raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt. - Gemäß kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW⁵ ist die Burg Hülshoff ein Teil des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Bischofsstadt Münster mit Wigbold Wolbeck“ (KLB 5.03). - Die umgebende Gartenanlage der Burg stellt ein Gartendenkmal dar. - Archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Unter Berücksichtigung der gem. § 9 (1) DSchG erforderlichen Erlaubnis kann eine baubedingte erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern im Rahmen einer nachfolgenden Genehmigung ausgeschlossen werden. Auch im Fall von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. - Insgesamt ist nicht mit voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

⁴ vgl. Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Hrsg.) (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland, Regierungsbezirk Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf. Abgerufen: März 2021.

⁵ Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2009): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster/ Köln. Online unter: <https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/Teil1.pdf>. Abgerufen: März 2021.

10.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten sind nicht anzunehmen.
-------------------------------	---

10.2.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich voraussichtlich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan ist bei Nichtdurchführung der Änderung davon auszugehen, dass die Flächen entsprechend maßgeblich weiterhin in derzeitiger Form und Umfang genutzt werden. Eine Entwicklung der Burg Hülshoff als kulturelles und literarisches Zentrum von nationaler und internationaler Bedeutung wäre nicht möglich. Ein positives Entwicklungspotential des Änderungsgebietes aufgrund gesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes ist nicht zu prognostizieren.

10.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, abschließend zu betrachten.

Auf der vorliegenden Planungsebene ist zu erwarten, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplans ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auszugleichen ist. Durch grünordnerische Festsetzungen und eine reduzierte Befestigung der als „Parken“ dargestellten Flächen im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes ist eine

Vermeidung bzw. Verringerung des Eingriffs in Natur und Landschaft i.S. der Eingriffsregelung möglich.

Betriebsbedingte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich können abschließend erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet werden.

Es besteht die Möglichkeit nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) unter Einhaltung etwaiger Vorgaben des Denkmalschutzes vorbehalten.

10.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich bei der 30. Änderung des Flächennutzungsplans um einen konkreten Bereich (Burg Hülshoff einschließlich Gartendenkmal) und die planungsrechtliche Vorbereitung einer Entwicklung der Burg Hülshoff zu einer multifunktionalen Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Begegnungsstätte handelt, liegen entsprechend keine anderweitigen, alternativen Planungsmöglichkeiten mit gleichem städtebaulichem Entwicklungspotential oder deutlich geringeren Umweltauswirkungen vor.

10.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellung von „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“, „Parken“, „Wasser-“, „Grünflächen“ bzw. „Wald“ lässt auf der vorliegenden Planungsebene kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten, können jedoch auf der Flächennutzungsplanebene – in Unkenntnis einer späteren Detailplanung – nicht abschließend betrachtet werden.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasserereignis (HQ₂₀, HQ₁₀₀ bzw. HQ_{extrem}) besteht kein Hochwasserrisiko. Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

10.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken sowie vorliegende Fachgutachten ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

11 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat beschlossen, die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die künftige Entwicklung der Burg Hülshoff zu einer multifunktionalen Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Begegnungsstätte zu schaffen.

Der Änderungsbereich liegt im Osten des Gemeindegebietes von Havixbeck, an der Grenze zur Stadt Münster, nördlich der L 581 und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 16,6 ha. Der Änderungsbereich umfasst die Flächen der Burg Hülshoff mit den umgebenden Gräften und Parkanlagen. Die Gebäude der Burg Hülshoff werden derzeit durch das Droste Museum mit zugehöriger Gastronomie genutzt. Die Vorburg wird vereinzelt zu Veranstaltungszwecken genutzt. Südlich befinden sich die ehemaligen Wirtschaftsgebäude der Burg. Mit Ausnahme der Rentei werden diese derzeit durch den unmittelbar westlich an den Wirtschaftshof angrenzend gelegenen Gartenbaubetrieb als Lagergebäude und -flächen genutzt. Südlich des Wirtschaftshofes, von diesem durch einen begrünten Wall getrennt, befindet sich die derzeitige Stellplatzanlage des Geländes. Die Zufahrt zum

Änderungsbereich erfolgt über die südlich verlaufende Landesstraße L 581. Im Westen der Burg bezieht der Änderungsbereich ein Wohngebäude, die sog. „Villa Schoenebeck“ mit ein. Zwischen dieser und dem eigentlichen Burggelände befinden sich Flächen, die temporär als Stellplatzanlage im Zusammenhang mit Sonderveranstaltungen auf der Burg Hülshoff genutzt werden.

Um die Nutzungsvorstellungen des Burggeländes planungsrechtlich vorzubereiten sind folgende Änderungspunkte des Flächennutzungsplanes erforderlich:

- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung: „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“
- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Verkehrsflächen“ mit der Zweckbestimmung „Parken“
- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wasserflächen“ und „Grünflächen“
- Änderung von „Wald“ in „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung: „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche Artenschutzprüfung, bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt aufgrund der vorliegenden Änderungspunkte und der faunistischen Kartielergebnisse keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erwarten, die auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden könnten. Die Artenschutzprüfung (Auswirkungsprognose) schließt mit dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung vermieden werden können. Somit ist der Flächennutzungsplan aus artenschutzfachlicher Sicht vollzugsfähig.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung sowie der artenschutzrechtlichen Vorgaben auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Zudem sind die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungen zu beachten.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB

auszugleichen. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin in seiner derzeitigen Form (Burg Hülshoff mit Wirtschaftsgebäuden der Burg (Neue Ökonomie, Remise, Alte Schmiede und Rentei), Droste Museum mit zugehöriger Gastronomie, Sondernveranstaltungen, denkmalgeschützte Gartenanlage, Gartenbaubetrieb, landwirtschaftlich genutzte Flächen) genutzt. Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

12 Literaturverzeichnis

- Bezirksregierung Münster (2019): Umweltbericht zur 25. Änderung des Regionalplans Münsterland. Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung für die Nutzung der Burg Hülshoff als Literatur- und Kulturzentrum auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: März 2021.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: März 2021.
- Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2009): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster/ Köln. Online unter: <https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/Teil1.pdf>. Abgerufen: März 2021.
- Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Hrsg.) (2013):

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland, Regierungsbezirk Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/Ku-LaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf. Abgerufen: März 2021.

- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: März 2021
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung.
- Ökoplanung Münster (12.07.19): Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Burg Hülshoff“ der Gemeinde Havixbeck. Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien. Münster.
- Ökoplanung Münster (31.12.21): Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum Bebauungsplan „Burg Hülshoff“ der Gemeinde Havixbeck. Münster.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Havixbeck
Coesfeld, im April 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld